

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 74=94 (1928)

Heft: 2

Artikel: Die staatsrechtliche Stellung des Generals in der Schweiz : Versuch einer Geschichte und Darstellung"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-7402>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Die staatsrechtliche Stellung des Generals in der Schweiz.

Versuch einer Geschichte und Darstellung.“

(Redaktion.)

Unter diesem Titel veröffentlicht Dr. *Hans Huber* eine unter den Auspizien von Prof. Dr. W. Burckhardt verfaßte Berner Dissertation¹⁾), welche wir angesichts der Wichtigkeit des Themas hier etwas eingehender besprechen möchten, als üblich.

Die eigentümliche Stellung des Generals im schweizerischen Bundesrechte ist unserer Generation durch den langen Aktivdienst der Weltkriegsjahre besonders klar geworden. Die Erfahrungen dieser Zeit sollten unbedingt verwertet werden; darum ist es nützlich, daß sie nun auch juristisch bearbeitet worden sind.

Der Verfasser betrachtet das Thema hauptsächlich vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus; mit gutem Grunde; denn das eigenartige Institut eines im Frieden überhaupt nicht existierenden und erst bei der Mobilmachung ins Leben tretenden Oberbefehls ist nur historisch zu begreifen.

Von besonderem Interesse, weil wenig bekannt, sind die Anfänge: In der alten *Eidgenossenschaft* hat es einen eigentlichen Oberbefehlshaber nie gegeben, schon weil es keine *eidgenössischen Truppen* gab.

Erst die *Helvetik* schuf solche. Sie standen einfach zur Verfügung des Vollziehungsdirektoriums; organisatorische Bestimmungen über den Oberbefehl wurden überhaupt nicht erlassen. Im März 1799 ernannte das Direktorium den „Bürger“ *Augustin Keller*, Chef der 1. Legion, „an die Stelle eines Brigadegenerals“ und übertrug ihm das Oberkommando über die mobilen helvetischen Auszugstruppen. Das war alles. Eine allgemeine Instruktion an Keller scheint nie erlassen worden zu sein. Neben dem General wurde — nach französisch-revolutionärem Muster — ein *Regierungskommissär* ernannt, welcher u. A. die Aufgabe hatte, den General zu überwachen („surveiller“) und über alles Vorfallende an das Direktorium zu berichten. Das Resultat kann man sich denken: General Keller, einer der wenigen aus den königlichen Schweizerregimentern zur Revolution übergetretenen Offiziere, scheint ein tapferer Haudegen, aber von üblichen Sitten gewesen zu sein. Um organisatorische Dinge kümmerte er sich überhaupt nicht und ließ den eifrigen *Regierungskommissär Kuhn* schalten und walten. Außerdem mischte sich das *Direktorium* selbst mit Einzelbefehlen in die Kommandoführung, und zu guter Letzt war Keller auch noch dem französischen *General Masséna* unterstellt. Das Ende war der offene Konflikt: Das Direktorium setzte den General ab und gab dem *Regierungskommissär* den Befehl, diesen Beschuß zu vollziehen (Mai 1799). Darauf verzog sich der General nach Basel und, als das Direk-

¹⁾ Aarau, Sauerländer & Co., 1928 (Fr. 3.—).

torium einen Haftbefehl gegen ihn erließ, nach Frankreich. Er wurde dann von einem improvisierten Gericht in contumaciam mit Absetzung, 1 Jahr Gefängnis und Disqualifikation für den Dienst in den Armeen der Republik bestraft.

Die Liste der schweizerischen Generale fängt also recht bedenklich an!

Sein Nachfolger, *Generaladjutant Weber*, fiel gegen die Oesterreicher, bevor er sein Amt antreten konnte; er wurde nicht mehr ersetzt, da inzwischen die helvetischen Truppen teils auseinandergelaufen, teils in die französische Armee eingereiht worden waren.

Erst 1801 und dann wieder 1802, in den Zeiten der Putsche gegen die helvetische Verfassung, wurde wieder ein eidgenössischer Oberbefehlshaber in der Person des *Generals L. Andermatt* ernannt, daneben wieder *Regierungskommissäre*. Eine sehr unklare Instruktion und namenlose Schwäche des Direktoriums hinderten den General an kräftigem Handeln. Immer wieder schlossen die Regierungskommissäre mit den Aufständischen Konventionen ab, und schließlich wurden die helvetischen Truppen durch *General Bachmanns* mangelhaft bewaffnete Haufen („der Stecklikrieg“) in die Westschweiz geworfen und zerstört. Am 3. Oktober 1803 wurde General Bachmann vom Direktorium abgesetzt; am folgenden Tage erschien der französische General Rapp als Abgesandter Napoleons und machte dem grausamen Spiele ein Ende

Unter der *Mediationsverfassung von 1803* versuchte man die Frage des Oberbefehls genauer zu regeln. Die Ernennung des Generals wurde der *Tagsatzung* vorbehalten; der Versuch, einen Generalstab aufzustellen, wurde von Napoleon unterdrückt; der General stand unter dem Befehle der Tagsatzung, wenn diese nicht versammelt war, des Landammanns; die Tagsatzung gab dem General eine Instruktion, innert deren Rahmen er militärische Handlungsfreiheit hatte (oder haben sollte); er hatte der Tagsatzung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Unter diesem Regime amtete 1805, 1809 und 1813 *General N. R. von Wattenwyl*. Während es 1805 und 1809 glimpflich abließ, war die Aufgabe des Generals im Jahre 1813 unlösbar, da er mit ganzen 10,000 Mann die schweizerische Neutralität — welche kein Mensch achtete — gegen 200,000 Mann Alliierter schützen sollte und der Landammann sich für weitere Aufgebote unzuständig erklärte. Das Ende war der schmähliche Rückzug der eidgenössischen Armee, den man vielfach, wahrscheinlich mit Unrecht, dem General zur Last gelegt hat. Ob General von Wattenwyl den vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht erstattet hat, ist unbekannt.

Der neue *Bundesvertrag von 1815* brachte in unserer Frage nichts grundsätzliches Neues. Schon vor seiner endgültigen Annahme mußte nach der Rückkehr Napoleons von Elba ein eidgenössischer Oberbefehlshaber ernannt werden. Die Tagsatzung wählte (in offensichtlicher Anlehnung an die Mediationsverfassung) nach erbitterten Intrigen *General*

Niklaus Franz Bachmann. Seine Instruktion entsprach im Wesentlichen derjenigen seines Vorgängers von Wattenwyl.

Seine Stellung war so unklar als irgend möglich. Es bestanden eine diplomatische und eine militärische Kommission der Tagsatzung, deren Kompetenzen überhaupt nicht geregelt wurden, die aber in Alles hineinredeten; ein Bevollmächtigter Schwarzenbergs und ein englischer „Beobachter“ taten desgleichen, und schließlich „ersuchte“ die Tagsatzung, als der General selber um einen „eidgenössischen Repräsentanten“ für diplomatische Angelegenheiten gebeten hatte, den *Oberstquartiermeister Finsler*, „dem General in der Eigenschaft eines eidgenössischen Rates beizustehen“.

Kein Wunder, daß diese confuse Maschinerie nicht spielte. Schon 2½ Monate nach seinem Amtsantritt erklärte der General der Tagsatzung: „daß ein deutlich, bestimmt und unumwunden aufgegebener Zweck für die Armee die einzige Instruktion für das Generalkommando ausmachen müsse“. Dafür müsse man dem General die nötigen Mittel in die Hand geben, ihm aber die *Anwendung* dieser Mittel überlassen. Wenn dies nicht geschehe, ziehe er vor, zurückzutreten.

Die Tagsatzung antwortete, sie halte die erteilte Instruktion für genügend bestimmt; in zweifelhaften Fällen solle der General „schleunigst“ an die Tagsatzung berichten und werde dann die nötigen Weisungen erhalten!

Der General blieb und verbrachte seine Zeit weiter mit endlosen Korrespondenzen an die Tagsatzung.

Nach dem unrühmlichen, zu unklaren Zwecken unternommenen Feldzug nach Hochburgund demissionierte General Bachmann.

In seinem *Schlusserichte* sprach er sich ebenso zutreffend als offen darüber aus, daß ein unter eigentlichem *Befehl* der Tagsatzung — eines Gesandtenkollegiums! — amtender Oberbefehlshaber ohne genaue Instruktion vor einer ganz unlösbar Aufgabe stehe. Militärische Operationen könnten nicht in „republikanischen Beratungsformen“ durch eine zahlreiche Versammlung behandelt werden, „deren ganze Gravitation auf der force d'inertie bestehe“. „Der Mangel einer zum voraus getroffenen Auseinandersetzung der Befugnisse der Zivil- und Militärgewalt verwickelte die vorkommenden Fälle“

Damit war das Problem in aller Klarheit gestellt.

Bei der Beratung des „*Allgemeinen Militärreglements*“ von 1817 wurde sie gründlich behandelt. Aber freilich verirrte man sich besonders auf die Fragen, wer die Offiziere zu ernennen habe und wieweit der General sich mit seinem Stabe beraten müsse.

Eine besondere Schwierigkeit bildete das Fehlen einer eidgenössischen Zentralbehörde, einer Art Kriegsministerium. Man ersetzte sie durch einen erst im Kriegsfalle zu bestellenden „*Eidg. Kriegsrat*“, bestehend aus dem Oberstquartiermeister und dem Oberstartillerie-inspektor, welche Posten schon im Frieden bestanden. Diese Behörde mit dem verhängnisvollen Namen war in erster Linie Verwaltungsorgan, hatte also im Wesentlichen die Aufgabe unseres E. M. D.

Der *General* wurde von der Tagsatzung ernannt, erhielt von ihr eine Instruktion über den Endzweck der Bewaffnung und war ihr dafür verantwortlich. Mit Recht sagt Huber, daß von daher „*der Diktatornimbus*“ des schweizerischen Generals röhrt.

Als diese Organisation 1830/31 zum ersten Male funktionieren sollte, wurde der Mangel einer Bundesregierung sofort offenbar und man verfiel auf eine *siebengliedrige Kommission*, also eine ähnliche Behörde, wie den heutigen Bundesrat.

Auf Ihren Vorschlag wählte die Tagsatzung *Oberst Giguier von Prangins* zum *General* und *Oberst W. H. Dufour* zum Generalstabschef. 1845 wählte der Vorort Zürich von sich aus den *Obersten Donats* zum Oberbefehlshaber und zwei eidgenössische „Repräsentanten“; eine Instruktion scheinen nur diese erhalten zu haben.

Musterhaft kurz war die Instruktion, welche 1847 *General Dufour* erhielt: „Der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Armee ist mit der Ausführung dieses Beschlusses (nämlich, den Sonderbund mit Gewalt aufzulösen) beauftragt“.

Die Persönlichkeit des Generals, seine ebenso energische als geschickte und taktvolle Ausführung des Auftrages, die ihn turmhoch über alle Generale stellt, welche um jene Zeit Aufstände niederzuwerfen hatten, ließ keine Konflikte aufkommen. In seinem Schlußberichte erwähnte General Dufour die Frage des Oberbefehls überhaupt nicht. Seine über alles Lob erhabene Amtsführung mag den oben erwähnten „*Diktatornimbus*“ definitiv festgelegt haben.

In der Zeit von 1848 bis 1874 findet der Verfasser unserer Dissertation keine rechtsgeschichtliche Weiterentwicklung seiner Frage. Die Erinnerung an den Sonderbundskrieg ließ ihre Erörterung offenbar als unnötig erscheinen; sie war für jene Generation gelöst. Die Aufgebote von 1848, 1849, 1856/57, 1860, 1866 gaben auch keinen Anlaß, sie neuerdings aufzuwerfen.

Daß unser Verfasser aber die *Grenzbesetzung* von 1870/71 nicht näher erörtert, muß als eine klaffende Lücke in seiner Darstellung bezeichnet werden, denn die Regelung der Frage des Oberbefehls in den M. O. 1874 und 1907 ist ohne Kenntnis der Erfahrungen von 1870/71 schlechterdings nicht verständlich.

Allerdings muß dem Verfasser zu Gute gehalten werden, daß eine gründliche Bearbeitung der Grenzbesetzung von 1870/71 noch immer fehlt. Wohl weiß man, daß *General Herzog* in schwere Konflikte mit dem Bundesrat geriet und daß ein offenkundiger Bruch nur mühsam vermieden worden ist. Aber Genaueres darüber ist doch bis heute nicht bekannt geworden.²⁾

* * *

²⁾ Oberstkorpskommandant Sprecher hat seinerzeit, lange vor dem Weltkriege, eine solche Bearbeitung veranlassen wollen; es scheint, daß sich dieser Absicht damals, mehr als 30 Jahre nach den Ereignissen und Jahrzehnte nach dem Tode aller Beteiligten, noch Widerstände politischer Natur entgegengestellt haben. Es ist bedauerlich, daß diese Lücke in der Schweizergeschichte noch immer nicht ausgefüllt worden ist.

Der systematische Teil der Arbeit Hubers über *das geltende Recht* darf als gründliche und sehr lesenswerte Behandlung der ganzen Frage bezeichnet werden. Es ist mehr als merkwürdig, wie unklar noch die Vorschriften der M. O. 1907 geblieben sind. Ganz offenbar war einerseits die Erinnerung an die guten Erfahrungen, die man 1847 mit der Diktatur Dufour gemacht hatte, noch sehr lebendig, und hat man sich andererseits von den Verhältnissen, unter denen der schweizerische General zu handeln hat, einen sehr unklaren Begriff gemacht. Oder hat man sich vielleicht vorgestellt, daß — da für uns Krieg nur als Abwehr einer Invasion in Frage kommt — in einem solchen Falle Formen und Formeln doch nicht in Betracht kämen, sondern nur noch der Einfluß, die *Diktatur der stärksten Persönlichkeit*, sei diese, wer es sei, ein Politiker oder der General?

Sicher ist, daß das geltende Recht bei anscheinend eingehender Reglementierung einen schlechterdings konfusen Zustand schafft. Dies weist der Verfasser sehr überzeugend nach. Man lese z. B. den berühmten Artikel 208 der M. O. 1907!

Der General wird von der *Bundesversammlung* gewählt; sein Verhältnis zum *Bundesrat* ist vollkommen unklar. Ausdrücklich unterstellt ist er ihm nicht; aber, wenn der Bundesrat will, kann er die Tätigkeit des Generals vollkommen lahmlegen.

Wenn Huber mit Nachdruck verficht, daß dieser Rechtszustand revidiert werden müsse, so kann man ihm nur Recht geben. So groß — vom *militärischen* Standpunkte gesehen — gerade heute die Gefahr sein mag, daß die neue Regelung allzu einseitig zu Gunsten der Zivilgewalt ausfallen könnte, so sicher ist, daß wir unter keinen Umständen mit dem heutigen unklaren Zustande in einen Krieg eintreten dürfen.

Wenn wir 1914—1918 ohne ernste Konflikte zwischen Bundesrat und General davongekommen sind, so ist dies *einzig und allein* zwei Momenten zu verdanken:

Einmal dem, daß es nicht zum Kriege kam, die Verantwortlichkeiten daher beiderseits schließlich immer tragbar geblieben sind.

In zweiter Linie aber — und das wird oft übersehen — dem, daß *General Wille* in seiner nüchternen, illusionsfreien Denkweise die Lage des Landes keinen Augenblick als gefährlicher beurteilt hat, wie sie tatsächlich war. Es war ihm stets vollkommen bewußt und klar, daß die gesetzlichen Bestimmungen über seine Stellung *für den Krieg* gedacht sind, und nicht für eine langjährige *Grenzbesetzung ohne Krieg*. Darum hat er ohne Bedenken Kompetenzen preisgegeben, die er im Kriege nicht hätte entbehren können und dürfen, und darum hatte er das Recht, in seinem Schlußberichte zu sagen, es sei nie zu Konflikten zwischen ihm und dem Bundesrat gekommen. Gewiß hat es an heiklen Auseinandersetzungen nicht gefehlt, insbesondere im Jahre 1916. Aber General Wille war gegen solche Dinge zu abgehärtet, als daß er sie unnötig tragisch zu nehmen geneigt gewesen wäre. Schließlich fand sich immer eine Lösung; aber — und das ist heute zu unterstreichen — oft unter

Schwierigkeiten, welche *im Kriege* zu Katastrophen hätten führen können.

Die Kompromisse, welche in manchen wichtigen Fragen geschlossen worden sind, waren in dieser Lage angemessen und vernünftig. Aber sie bergen die sehr große Gefahr in sich, daß sie in viel ernsterer Lage als *Präzedenzfälle* eine Bedeutung gewinnen könnten, deren Folgen schwer abzusehen sind.

Gewiß ist historisch und psychologisch interessant, wie rasch nach allen Erfahrungen und Verhandlungen von vier Jahren, nachdem die Theorie von der Unterordnung der militärischen unter die Zivilgewalt ausgiebig erörtert worden war, in den Tagen des *Generalstreiks 1918* der „Diktatornimbus“ Dufours, unbewußt natürlich, doch wieder in den Herzen (wenn vielleicht auch nicht in den Köpfen) aufleuchtete Aber es ist eben auch damals noch einmal gut abgelaufen

Die heutige gesetzliche Regelung der Oberbefehlsfrage ist jedoch ganz sicher ungenügend, wenn einmal eine *schwere Belastungsprobe* kommt. Unserer Ansicht nach muß sich dies spätestens in dem Momente zeigen, wo die *ersten unglücklichen Folgen eines Kriegsausbruches* sich fühlbar machen. Das brauchen durchaus keine militärischen Mißfolge, wenigstens keine ernsten, zu sein: einige Fliegerangriffe und Vorpostenplänkeleien, Räumung unhaltbarer Gebietsteile und dergleichen, werden schon vollauf genügen, um die *Vertrauens- und Verantwortlichkeitsfrage* aufzuwerfen. Dann wird, ja muß die unselige Konfusion der gesetzlichen Regelung zu Auseinandersetzungen führen, welche uns an den Rand des Abgrundes, vielleicht in diesen hineindrängen werden.

Darum muß die Frage des Oberbefehls angepackt werden, möge man es gerne tun oder nicht. Die Sache weiter einem gütigen Schicksal anheimzustellen, ist *Hasardspiel* auf Kosten des Landes.

Deswegen ist diese Buchbesprechung etwas weitläufiger ausgefallen, als sonst üblich.

Tagesfragen.

Der *Eidg. Schützenverein* hat eine Eingabe an das E. M. D. gerichtet, in welcher er die Wiederaufnahme des *Knieendschießens* in das Ausbildungsprogramm der Rekrutenschulen verlangt „als Grundlage für die Weiterbildung in den Schießvereinen“.

Wir erwähnen diesen Schritt nicht etwa, weil wir befürchten, das E. M. D. könnte auf diesen Vorschlag eintreten, sondern als Symptom für eine Mentalität, welche zum Aufsehen mahnt.

Daß das Gewehrschießen in knieender Stellung heute *militärisch* vollkommen wertlos ist, brauchen wir an dieser Stelle nicht nachzuweisen. Es stammt aus einer Zeit, wo noch in mehreren Gliedern hintereinander gefeuert wurde, wobei das vorderste Glied kniete, und wo auch